

Version 0,2

DIE KLEINE FLUGLEKTÜRE™

DER US-PROZESS

Urteile im Zivilprozess

Die Ampel steht in den USA auf der anderen Seite der Kreuzung

HERAUSGEBER

CLEMENS KOCHINKE, MCL, ATTORNEY AT LAW UND RECHTSANWALT
WASHINGTON, DC, USA

© 2008-2012 Clemens Kochinke

WICHTIGER HINWEIS

Das amerikanische Recht ist ganz anders als das deutsche.

Es ist auch anders als in Kino oder Fernsehen.

**Vor allem kann es
von Staat zu Staat
von Kreis zu Kreis
und
von Stadt zu Stadt
unterschiedlich sein.**

Das gilt auch für das Prozessrecht.

Wer dies beachtet, hat die wichtigste Lehre dieser Fluglektüre verstanden.

WARUM DAS GANZE?

Der amerikanische Zivilprozess weist mehrere Abschnitte auf. Auf jeden Abschnitt kann ein Urteil folgen.

Die Presse berichtet oft von Wahnsinnssummen, die im amerikanischen Prozess zugesprochen werden. Manche berichten von summarischen Urteilen, die amerikanische Prozesse abschließen - als ob die Parteien vor ein Kriegsgericht geschleppt und summarisch erschossen würden.

Aus Unverständnis und Übertreibung zirkulieren zahlreiche Gerüchte über den amerikanischen Prozess und die Rechtsordnung.

Vieles liegt in den USA im Argen, und ein US-Prozess ist so unerwünscht wie ein Gratisflug nach Guantanamo. Doch mit falschen Informationen und Gerüchten ist niemandem gedient.

Hier werden deshalb die einzelnen Abschnitte mit den jeweiligen Urteilsarten erklärt.

VERFAHRENSABSCHNITTE

1. Klage bis Schlüssigkeitsprüfung: Rule 12 (b) FRCP
2. Schlüssigkeitsprüfung bis Ausforschungsbeweisverfahren: Discovery
3. Entscheidung nach Beweiserhebung
4. Vorlage an die Geschworenen: Trial
5. Richterurteil am Ende des Trial: Directed Verdict
6. Spruch der Geschworenen: Verdict
7. Richterbeschluss oder Urteil: New Trial, JNOV, Additur, Remittitur, Judgment
8. Berufung oder Revision

Die Abschnitte 1, 3, 4, 5, und 7 können jeweils zum Urteil führen.

RECHTSQUELLEN DES PROZESSRECHTS

Der Bund und die Einzelstaaten der USA haben eigene Gerichte und eigenes Recht. Der Bund darf den Staaten ihr Prozessrecht nicht vorschreiben. Deshalb gibt es in den USA mehr als 50 Prozessordnungen, für den Bund, die 50 Staaten, den District of Columbia mit der Hauptstadt Washington, und einige mehr.

Als Beispiel stellt diese Fluglektüre auf das Recht des Bundes und das in den Bundesgerichten geltende Prozessrecht ab. Die Prozessordnung vieler Staaten ist ähnlich.

Für das Gerichtswesen des Bundes ist der *Supreme Court* der Vereinigten Staaten in der Hauptstadt Washington zuständig. Er darf nach einem Bundesgesetz auch Prozessregeln verfassen.

Das Prozessrecht des Bundes stammt daher von ihm. Es regelt Prozesse im *Supreme Court*, den *Courts of Appeals* und den *District Courts*. Die Untergerichte erlassen eigene *Local Rules*, jeder Richter weitere.

Die Prozessregeln der ersten Instanz vor den *United States District Courts* sind vorrangig die *Federal Rules of Civil Procedure* und die *Federal Rules of Evidence*.

1. KLAGE BIS SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG: RULE 12(B) FRCP

Am Anfang steht die Klage, *Complaint*. Gelegentlich wird sie als Warnschuss eingereicht und nicht zugestellt, sondern der Gegenseite mit einem Mahnschreiben gesandt.

In der Regel wird sie mit einem *Summons*-Schreiben förmlich zugestellt. Der *Summons* fordert die Beklagte zur Erwiderung innerhalb einer Frist auf.

Erwidert die Beklagte nicht, kann das Gericht auf Antrag nach erster Prüfung ein Versäumnisurteil erlassen, ein *Default Judgment*.

Erwidert die Beklagte, beginnt die *Motions Practice*: Die Parteien stellen prozessuale und materielle Anträge, die darauf hinauslaufen, ein Urteil im Sinne der jeweiligen Partei zu erlassen. Oft beginnen die *Motions* überfallartig vor der Klageerwiderung.

Der wichtigste Grund zur Abweisung ist in diesem Stadium die mangelnde Schlüssigkeit der Klage, insbesondere bei unschlüssigem Vortrag von Ansprüchen, die einer rechtlichen Abhilfe, *Remedy*, offen stehen, nach *Rule 12(b)(6)* der *Federal Rules of Civil Procedure*.

Vorsicht: Als Beklagte nicht einfach dem Gericht mitteilen, es sei unzuständig! Daraus resultieren im internationalen Verkehr oft verheerende und kostspielige Folgen.

2. AUSFORSCHUNGSBEWEISVERFAHREN: DISCOVERY

Spätestens nach der Schlüssigkeitsprüfung beginnt das berüchtigte *Discovery*-Verfahren. Amerikanische Gerichte wollen es nicht in eine *Fishing Expedition* ausarten lassen, doch wirkt es aus deutscher Sicht so. In Deutschland wird es oft *Pre-Trial Discovery* genannt.

Die *Discovery* funktioniert mit drei Hauptmechanismen und außerhalb des Gerichts:

a. *Deposition*: Parteien, Zeugen und Sachverständige werden in die Mangel genommen, als *Parties*, *Witnesses* und *Experts*, nach Rule 28 mit einem Wortprotokoll.

Das Zwangsmittel zur Vorladung zum Termin, der meist in einer Kanzlei stattfindet, heißt *Subpoena*. Eine *Subpoena Duces Tecum* zwingt Zeugen, Unterlagen mitzubringen.

b. *Interrogatories*: Der schriftliche Fragenkatalog ist schriftlich zu beantworten. Er ist kunstvoll formuliert, um den Empfänger auf Glatteis zu führen.

c. *Request for Production*: Der Empfänger muss Dokumente und andere Beweismittel herausgeben. Das kann eine Urkunde oder ein ganzes Unternehmensarchiv sein.

Die *Federal Rules of Civil Procedure* beschreiben das Verfahren in Rule 26 bis 37.

3. ENTSCHEIDUNG NACH BEWEISERHEBUNG

Das Gericht ist am *Discovery*-Beweisverfahren unbeteiligt und schlichtet nur Streitigkeiten zwischen den Parteien. Wenn eine Partei einem gerichtlichen Beweisbeschluss nicht nachkommt, kann es nach *Rule 37 FRCP* Sanktionen aussprechen und sogar An- und Einsprüche abweisen. Unter Umständen kommt die Sanktion einem Urteil gleich.

Nach dem Abschluss der *Discovery* dürfen die Parteien ein Urteil beantragen. In diesem Stadium kommt das *Summary Judgment* in Frage. Die deutschen Begriffe *Urteil im schriftlichen Verfahren* und *summarisches Verfahren* passen nicht.

Beide Parteien tragen ihre Rechtsauffassungen vor und legen dem Gericht ihre in der *Discovery* gesammelten Beweise vor, die nach ihrer Auffassung ihre Ansprüche, die *Claims*, oder ihre Einreden und Einwendungen, die *Defenses*, belegen.

Da die Geschworenen für die Beweiswürdigung zuständig sind, nicht der Richter, und in diesem Stadium noch keine *Jury* am Prozess beteiligt ist, kann ein Urteil nur ergehen, wenn erstens keine wesentlichen Tatsachen strittig sind, die einer *Jury* vorzulegen wären, und zweitens eine Partei ein Urteil beanspruchen darf, wenn die unstrittigen Tatsachen rechtlich subsumiert werden. Das nach *Rule 56 FRCP* ergehende Urteil unterliegt der Berufung.

4. VORLAGE AN DIE GESCHWORENEN: TRIAL

Der *Trial* ist neben der *Discovery* der deutschen Juristen unverständlichste Prozessabschnitt. In fast allen Zivilprozessen dürfen die Parteien einen Geschworenenprozess beantragen. Der *Jury Trial* ist das Pendant zum *Bench Trial*, der allein vor dem Richter geführt wird, weil keine Partei den *Jury Trial* beantragte oder weil der Fall nicht dem *Common Law*, sondern dem *Equity-Recht* unterfällt, wie eine einstweilige Verfügung.

Im *Trial* tragen die Parteien ihre Behauptungen, Rechtsauffassungen und Beweise vor. Zeugen vernimmt die sie anbietende Partei im direkten Verhör. Ihm folgt jeweils die Vernehmung durch die Gegenseite im Kreuzverhör. Der *Cross Examination* kann ein *Redirect* durch die beweispflichtige Partei folgen. Der *Judge* ist an der Befragung nur ausnahmsweise beteiligt, die *Jury* nie.

Die Geschworenenzahl ist vom jeweils geltenden Prozessrecht vorgegeben. Die *Jurors* sollen als *Peers* die Ortsgemeinschaft im Prozess widerspiegeln. Sie werden beim Beginn des *Trials* aus einer amtlich geladenen Gruppe Bürger im *Voir Dire*-Auswahlverfahren erwählt und bleiben dem *Trial* bis zu seinem Ende treu.

Bevor sie zur Beratung und Subsumtion entlassen wird, vermittelt der Richter der *Jury* das anwendbare Recht. Die anwendbaren Rechtsgrundsätze entnimmt er eigenem Wissen und den oft widersprüchlichen Formulierungsvorschlägen der Parteianwälte.

5. RICHTERURTEIL AM ENDE DES TRIAL: DIRECTED VERDICT

Im *Trial* vor dem Richter oder den Geschworenen trägt zuerst der Kläger seine Beweise vor. Er muss den rechtlichen Anspruch belegen. Zu Beweismitteln zählen die Vernehmung von Zeugen, Parteien und Sachverständigen sowie die Vorlage von Urkunden und Sachen.

In internationalen Prozessen ist zu beachten, dass ausländisches Recht durch Sachverständige bewiesen wird, denn es gilt nicht als vom Richter zu bewertende Rechtsfrage, sondern als Tatsache, die der Beweiswürdigung der *Jury* unterliegt. Jede Partei stellt ihre eigenen Sachverständigen. Auch bei Rechtsfragen werden diese als *Expert Witnesses* von der Gegenseite im oft brutalen Kreuzverhör der *Cross Examination* vernommen.

Am Ende des Klägervortrages kann der Richter bestimmen, dass dem Kläger ein schlüssiger, bewiesener Anspruch fehlt und daher eine Beweiswürdigung durch die *Jury* verzichtbar ist. Der *Judge* kann die Klage mit dem *Directed Verdict* abweisen, noch bevor der Beklagte seine Einreden und Beweise vorträgt.

Ist der Kläger mit seinem Anspruch samt Beweisen erfolgreich und der Beklagte mit Vortrag und Beweisen erfolglos, ist eine weitere richterliche Entscheidung zulässig. Im Bundesrecht fallen diese Urteile heute unter den Begriff *Judgment as a Matter of Law*.

6. SPRUCH DER GESCHWORENEN: VERDICT

Merken - gleich wie die Presse über den Prozess berichtet:

Das Verdikt der Geschworenen ist kein Urteil.

Der *Jury* haben die Parteien den Fall vorgetragen. Dann hat ihr der Richter das Recht erklärt. Schließlich nimmt sie die geheime Beratung, *Deliberations*, auf.

Alle Beteiligten warten gespannt. Oft Stunden, manchmal Tage. Wenn sie in den Gerichtssaal zurückkehrt, teilt ihr Vorsitzender das Ergebnis der Subsumtion mit.

Manchmal verkündet sie Wahnsinnsbeträge mit Schadensersatz und Strafschadensersatz, *punitive Damages*, und Journalisten aus dem In- und Ausland rennen los, um der Welt den fantastischen Prozessausgang zu vermelden.

Nur handelt es sich bei dem Verdikt nicht um ein Urteil. Das Urteil spricht der Richter. Soweit ist der Prozess noch nicht gediehen.

Anders ausgedrückt: Der schockierte Beifahrer, der sich nicht vorstellen konnte, dass ein Porsche so schnell ist, bekommt nicht die zwei Mio., die die Jury ihm gönnt.

7. RICHTERBESCHLUSS ODER URTEIL

Der Verkündung des Geschworenenspruchs und der Freuden- oder Schockreaktion folgen Anträge der Parteien, und zwar auf:

- 1) Urteil gemäß dem *Jury Verdict*.
- 2) *New Trial*:
Die Jury spannt. Der Fall wird vor einer neuen Jury aufgerollt.
- 3) JNOV = *Judgment Non Obstante Veredicto* oder *Judgment as a Matter of Law*:
Die Geschworenen haben das Recht falsch verstanden. Rechtlich ist bei der geprüften Beweislage nur ein anderes Ergebnis denkbar. Der Richter ersetzt die Entscheidung der Geschworenen.
- 4) *Remittitur*:
Der von der Jury bestimmte Betrag ist zu hoch. Der Richter reduziert ihn.
- 5) *Additur*:
Der von der Jury bestimmte Betrag ist zu niedrig. Der Richter erhöht ihn.

Beim JNOV, Remittitur und Additur erlässt der Richter ein Urteil, das vom Verdikt der Geschworenen abweicht.

8. DIE BERUFUNG IST EINE REVISION

Zur Berufung im deutschen Sinne kommt es im amerikanischen Zivilprozess nicht.

Das Verfahren vor dem *Court of Appeals* entspricht der deutschen Revision.

Im Revisionsverfahren überprüft das Gericht die Anwendung des Rechts.

Im Verfahren vor Bundesgerichten heißen die Revisionsgerichte *United States Court of Appeals for the XX. Circuit* oder umgangssprachlich *Circuit Courts*, und unter Juristen einfach *Circuits*. Dreizehn Circuit Courts teilen sich die Bezirke im Lande auf.

Der Rechtsweg schließt mit dem Gang zum *Supreme Court of the United States of America* in der Hauptstadt Washington ab. Der Supreme Court muss die Verfahren nicht annehmen - wenn es nicht um Streitigkeiten mit Botschaftern oder zwischen den Einzelstaaten der USA geht. Er schreibt ein Annahmeverfahren, *Certiorari*, vor.

DAS VORLÄUFIGE ENDE

Der Verfasser freut sich auf Kommentare, Anregungen und Korrekturen. Dieses Werk erscheint in der Serie *Die Kleine Fluglektüre*™ bei <http://fluglektuere.com>.

Gebrauchsanweisung

Schwere Themen leicht gemacht: Statt akademisch wertvoller Abhandlungen praktische Auskünfte, die sich im Flug lesen lassen.

Die Fluglektüren sind für das Lesen am Bildschirm konzipiert. Sie können sie als PDF-Datei speichern und auf der Reise lesen - selbst auf einem Smartphone.

Auch in der Serie [Die Kleine Fluglektüre](#):

VERKEHRSREGELN USA